



STATUTEN DER SP NOTTWIL

Stand: 10.11.2021

Impressum:

Text: Bruno Achermann

Kritische Leser: Elija Stäuble, Maurus Achermann, Toni Haefliger, Kilian Koch

Layout: Sandro Troxler, Elija Stäuble

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTSFORM	4
Art. 1 Sozialdemokratische Partei, Nottwil	4
ZWECK	4
Art. 2 Ziele und Tätigkeiten	4
ORGANISATION	4
A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG	5
Art. 3 Stellung der Hauptversammlung	5
Art. 4 Teilnehmende	5
Art. 5 Einladung	5
Art. 6 Anträge	5
Art. 7 Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 8 Massgebendes Mehr	5
Art. 9 Abstimmungsverfahren	6
Art. 10 Stimmengleichheit	6
Art. 11 Wahlen	6
Art. 12 Aufgaben der Hauptversammlung	6
B. DIE KOMMUNALE PARTEIVERSAMMLUNG	6
Art. 13 Einladung	6
Art. 14 Anträge	6
Art. 15 Beschlussfassung	7
Art. 16 Aufgaben der Parteiversammlung	7
C. DER VORSTAND	7
Art. 17 Konstituierung	7
Art. 18 Aufgaben des Vorstands	7
D. DIE REVISIONSTELLE	8
Art. 19 Revisionsstelle	8
MITGLIEDSCHAFT	8
Art. 20 Mitgliedschaft	8
FINANZEN	8
Art. 21 Mittelbeschaffung, Mittelverwendung und Entschädigungen	8
Art. 22 Haftung	8
REVISION DER STATUTEN	9
Art. 23 Statutenrevision	9
AUFLÖSUNG	9
Art. 24 Auflösung	9
SCHLUSSBESTIMMUNG	9
Art. 25 Inkrafttreten	9

RECHTSFORM

Art. 1 Sozialdemokratische Partei, Nottwil

- 1 Die Sozialdemokratische Partei Nottwil, nachfolgend Ortspartei oder SP Nottwil genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Die SP Nottwil ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz SPS, sowie der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern, nachfolgend SP LU genannt.
- 3 Die Ortspartei der SP in Nottwil anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der SPS sowie der SP LU.

ZWECK

Art. 2 Ziele und Tätigkeiten

- 1 Die Sozialdemokratische Partei engagiert sich auf der Grundlage ihrer Geschichte und ihres Programms für die Vision des demokratischen Sozialismus, einer freien, gerechten und solidarischen Gesellschaft.
 - a. Sie arbeitet mit Organisationen und Personen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, vorab mit Gewerkschaften, Angestellten- und Mieter:innenverbänden, Frauen-, Umwelt-, Konsument:innen- und entwicklungspolitischen Organisationen sowie parteinahen Kultur- und Sportorganisationen.
 - b. Die SP engagiert sich für die Menschenrechte, d.h. für die Würde jedes Menschen und gegen jede Form der Diskriminierung. Der Schwerpunkt liegt auf der Verhinderung von Benachteiligung aufgrund von Hautfarbe, sozialer u.a. Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Beeinträchtigungen aller Art.
- 2 Die SP Nottwil engagiert sich auf kommunaler Ebene und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verwirklichung der Ziele, wie sie im Parteiprogramm der SPS festgelegt sind. Das Prinzip unseres politischen Handelns ist die soziale Demokratie.
- 3 Die Tätigkeiten der SP Nottwil:
 - a. Unterstützung von kantonalen und nationalen Aktionen.
 - b. Durchführung von kommunalen und regionalpolitischen Projekten.
 - c. Kommunikation und Information nach innen und aussen.
 - d. Zusammenarbeit mit kommunalen, regionalen und kantonalen Gremien.
 - e. Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen.
 - f. Durchführung von Wahl- und Abstimmungskämpfen.
 - g. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.
 - h. Werbung neuer Mitglieder und Sympathisant:innen.

ORGANISATION

Die Organe der SP Nottwil sind:

- A. die Hauptversammlung
- B. die kommunale Parteiversammlung
- C. der Parteivorstand und
- D. die Revisionsstelle

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 3 Stellung der Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SP Nottwil.
- 2 Die Hauptversammlung findet einmal pro Jahr im ersten Trimester statt.

Art. 4 Teilnehmende

- 1 Alle Mitglieder und Sympathisant:innen der SP Nottwil sind teilnahmeberechtigt.
- 2 Das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht steht allen Mitgliedern der Ortspartei zu.
- 3 Sympathisant:innen und Gäste sind ausdrücklich willkommen.
- 4 Nichtmitglieder können in ganz besonderen Situationen durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder darum gebeten werden, temporär den Versammlungsraum zu verlassen.

Art. 5 Einladung

- 1 Die Einladung zur Hauptversammlung ist Sache des Vorstandes. Die Einladung erfolgt schriftlich und evtl. zusätzlich über vereinbarte soziale Medien.
- 2 Ort, Zeit und vorläufige Traktanden sind mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern und Sympathisant:innen bekannt zu machen.

Art. 6 Anträge

- 1 Anträge können sowohl vor als auch während der Versammlung gestellt werden.

Art. 7 Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Hauptversammlung fasst wichtige Beschlüsse durch soziokratischen Konsent¹.
- 2 Kann kein Konsent erreicht werden, versucht die Versammlung die schwerwiegenden Einwände im Dialog zu lösen. Kommt keine Einigung zustande, so kann ein Beschluss mit dem einfachen Mehr gefasst werden. Bei Stimmengleichheit fällt die für das Geschäft verantwortliche Person den Stichentscheid.
- 3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 4 Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies wünscht.

Art. 8 Massgebendes Mehr

- 1 Bei Abstimmungen über Sach- und Ordnungsanträge und bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der gültig Stimmenden.
- 2 Bei Abstimmung über Statutenrevisionen und die Auflösung der Ortspartei gelten besondere Bestimmungen (vgl. Art. 23 und 24).
- 3 Leere und ungültige Stimmzettel zählen nicht zur Berechnung des Mehrs.

¹ Soziokratie ist ein Organisationsmodell, das die Gleichwertigkeit aller Beteiligten betont. Bei richtungsweisenden Fragen und bei bedeutenden Entscheidungsfindungsprozessen wird *nicht* abgestimmt. Das gute Argument zählt. Abstimmungen hinterlassen häufig Verlierer:innen.-

Kurz: Konsens ist, wenn alle dafür sind, Konsent wenn niemand mehr schwerwiegende Einwände hat, eine Lösung mit der *alle Beteiligten* leben können.

Art. 9 Abstimmungsverfahren

- 1 Zuerst wird in Eventualabstimmungen über die zu einem Vorschlag gestellten Änderungsanträge entschieden, und zwar über die untergeordneten vor den übergeordneten.
- 2 Nach Erledigung der Änderungsanträge wird über die Hauptanträge abgestimmt.
- 3 Sind zum gleichen Gegenstand mehr als zwei Anträge der gleichen Art gestellt (wie gleichgeordnete Änderungsanträge oder Hauptanträge), so wird über alle Anträge in aufeinanderfolgenden Eventualabstimmungen paarweise abgestimmt. Dabei wird der obsiegende Antrag jeweils einem anderen Antrag gegenübergestellt, bis einer angenommen ist.

Art. 10 Stimmengleichheit

- 1 Die Vorstandsmitglieder stimmen bei allen Abstimmungen und Wahlen mit.
- 2 Für Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit folgende Regel: Nach erfolgloser zweiter Abstimmung entscheidet das Los.

Art. 11 Wahlen

- 1 Wenn im ersten Wahlgang niemand oder weniger Kandidat:innen als zu wählen sind das absolute Mehr erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- 2 Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, die höhere Stimmenzahl.

Art. 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Parteivorstands.
- Beratung und Beschlussfassung über die Geschäfte, die vom Parteivorstand vorgelegt werden.
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- Rückblick auf das Jahresprogramm, Beratung und Beschluss des neuen Jahresprogramms.
- Genehmigung der Jahresabrechnung und des Budgets.
- Wahl des Parteivorstandes und der Revisor:innen.
- Revision von Statuten und Reglementen.
- Auflösung der SP Nottwil.

B. DIE KOMMUNALE PARTEIERSAMMLUNG

Art. 13 Einladung

- 1 Parteiversammlungen finden statt, wenn der Parteivorstand dazu einlädt oder auf Begehren eines Fünftels der Parteimitglieder.
- 2 Die Einladung erfolgt schriftlich und evtl. zusätzlich über vereinbarte soziale Medien, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Art. 14 Anträge

- 1 Anträge, die auf der Einladung zur Parteiversammlung zu traktandieren sind, müssen mind. 5 Tage vor der Parteiversammlung eingereicht werden.
- 2 Es können auch Anträge an der Parteiversammlung eingereicht werden.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Bestimmungen der Art. 7 bis 9 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 16 Aufgaben der Parteiversammlung

Zu den Aufgaben der Parteiversammlung gehören:

- Beratung und Beschlussfassung über politische Projekte, Aktionen und Sachfragen.
- Abstimmungs- und Wahlempfehlungen.
- Beschluss über Kandidaturen bei Wahlen.
- Vorbereitung der Geschäfte für die Parteitage der SPS und SP Kanton Luzern sowie die Wahl der Delegierten für die Parteitage der SPS.
- Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Parteivorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.

C. DER VORSTAND

Art. 17 Konstituierung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - der Präsidentin/dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
 - mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied
- 2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Die SP Nottwil wird Dritten gegenüber durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- 4 Der Vorstand tritt auf Einladung von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 18 Aufgaben des Vorstands

- 1 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - Verfassen des Jahresprogramms und der Jahresziele und des Jahresberichts.
 - Einberufung der kommunalen Haupt- und Parteiversammlungen, Festsetzen der Traktanden, Durchführung und Protokollierung von Beschlüssen der Sitzungen.
 - Die Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - Vorbereitung, Protokoll und Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen.
 - Einberufung von öffentlichen Veranstaltungen.
 - Ausarbeitung, Durchführung, Koordination und Überwachung von politischen Aktionen.
 - Bildung von Arbeitsgruppen.
 - Budgetierung, Inkasso der Beiträge, Verwaltung der Finanzen und Rechnungsablage an der Hauptversammlung.
 - Unterstützung der SP LU und der SPS bei der Kommunikation nach innen und aussen.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (vgl. auch Art. 20)

D. DIE REVISIONSTELLE

Art. 19 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen Person (in der Regel aus Mitgliedern der Ortspartei). Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revision kann auch einer juristischen Person übertragen werden.
- 2 Die Revisionsstelle wird von der Hauptversammlung gewählt (vgl. Art. 12).
- 3 Sie prüft die Jahresrechnung, die Geschäftsführung und den Jahresbericht des Parteivorstandes.
- 4 Die Revisionsstelle ist gegenüber den Parteimitgliedern rechenschaftspflichtig und erstattet der Hauptversammlung jährlich Bericht und Antrag.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 20 Mitgliedschaft

- 1 Jede in Nottwil wohnhafte Person, die die Grundwerte der Sozialdemokratischen Partei anerkennt, kann Mitglied der Ortspartei sein. Alter, offizielle Stimmberechtigung u.a. spielen dabei keine Rolle. Mitglieder der JUSO und in Nottwil wohnhafte „Ausländer“ sind ausdrücklich willkommen.
- 2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SP Nottwil ist die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder die Tätigkeit für Organisationen oder Gruppen, deren Ziele und Aktivitäten dem Zweck bzw. den Grundwerten der Sozialdemokratischen Partei widersprechen.
- 3 Ein Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich.

FINANZEN

Art. 21 Mittelbeschaffung, Mittelverwendung und Entschädigungen

- 1 Die Ausgaben der SP Nottwil werden aus folgenden Mitteln bestritten:
 - ordentlicher Parteibeitrag der Mitglieder,
 - freiwillige Zuwendungen,
 - ausserordentliche Parteibeiträge der Mitglieder,
 - Erträge aus Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen, usw. sowie
 - Mandatsabgaben der Behörde- und Kommissionsmitglieder gemäss Beschluss der Parteiversammlung.
- 2 Vergütungen von Auslagen und Reisespesen müssen vom Vorstand bewilligt werden.

Art. 22 Haftung

- 1 Für Verbindlichkeiten der SP Nottwil haftet einzig das Vermögen der Ortspartei.
- 2 Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

REVISION DER STATUTEN

Art. 23 Statutenrevision

- 1 Eine Statutenrevision kann von der Hauptversammlung im soziokratischen Konsentverfahren (vgl. Art. 7) oder wenn keine Einigung zustande kommt mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Statutenrevisionen können von einem Zehntel der Mitglieder oder dem Vorstand beantragt werden.

AUFLÖSUNG

Art. 24 Auflösung

- 1 Die Auflösung der SP Nottwil kann von der Hauptversammlung im soziokratischen Konsentverfahren oder dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (vgl. auch Art. 7 und 8).
- 2 Das Inventar und Vermögen der SP Nottwil wird bei einer Auflösung der SP Kanton Luzern übergeben zur treuhänderischen Verwaltung.
- 3 Die SP Kanton Luzern übergibt das Inventar und Vermögen nach einer Neugründung der SP Nottwil.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 25 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme an der Gründungsversammlung am 19. November 2021 in Kraft.

Nottwil, 19. 11.2021

Die Gründungsmitglieder der SP Nottwil